

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Nord IX)  
der Gemeinde Untermeitingen nach § 13 BauGB

Die Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II s. 889, 1122), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, BayRS-2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS-2020-1-1-I) folgende vereinfachte Bebauungsplanänderung als

S A T Z U N G

§ 1 Der seit 22.11.1991 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 21 - Baugebiet "Nord IX" - wird gemäß dieser Satzung geändert.

§ 3 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschößflächenzahlen gelten als Höchstgrenze.

3.2 Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

§ 2 Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 02.04.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.04.1992 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- c) Die vereinfachte Änderung wurde am 30.04.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit in Kraft getreten.

Untermeitingen, den 30.04.1992

  
Klausner  
Erster Bürgermeister

